



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 20. September 2023

Nummer 37

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg - Modellprogramm zur Förderung neuer Ansätze für die Brandenburger Arbeitspolitik in der EU-Förderperiode 2021-2027	974
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal	980
Landesamt für Umwelt	
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE3p - Teilobjekt 1“ im Landkreis Elbe-Elster, Stadt Herzberg und Verbandsgemeinde Liebenwerda	981
Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin	982
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark	983
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 16928 Gerdshagen	985
Genehmigung für die wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)	986
Genehmigung für die wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)	987
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	989

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg

Modellprogramm zur Förderung neuer Ansätze für die Brandenburger Arbeitspolitik in der EU-Förderperiode 2021-2027

Vom 7. Juli 2023

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die Entwicklung, Erprobung und Verbreitung sozialer Innovationen.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist es, soziale Innovationen (auch in Verbindung mit transnationalem Wissens- und Erfahrungsaustausch) mithilfe von Entwicklungs- und Modellprojekten in Brandenburg zu stärken. In den Entwicklungsprojekten sollen Ideen für innovative Lösungsansätze von im Land Brandenburg relevanten Problemen entwickelt werden. In Modellprojekten können konkrete innovative Ideen/Ansätze ausprobiert werden. Die Projekte sollen zur Verbesserung der arbeitspolitischen Ansätze im Land Brandenburg beitragen.

- 1.4 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

- 1.5 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.6 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.7 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für folgende Fördermaßnahmen:

- 2.1 **Entwicklungsprojekte** (Erarbeitung innovativer Handlungsansätze)

insbesondere:

- zur Vorbereitung und inhaltlichen Konzipierung von Modellprojekten nach Nummer 2.2 oder

- für Fördermaßnahmen im Rahmen entsprechender zentralverwalteter EU-Programme¹.

Pro Entwicklungsprojekt soll mindestens eine Partnerin beziehungsweise ein Partner aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beteiligt werden.

2.2 Modellprojekte (Erprobung vorhandener innovativer Handlungsansätze)

Hierbei sind auch Maßnahmen unter Beteiligung von Partnerinnen oder Partnern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (transnationale Maßnahmen) förderfähig.

2.3 Inhaltlich muss das jeweilige Entwicklungs- oder Modellprojekt einem oder mehreren nachstehenden thematischen Schwerpunkten² zuordenbar sein:

- Arbeitsmarktintegration: Kompetenzen von morgen fördern (SZ a),
- Zusammenarbeit von Sozialunternehmen und der Wohlfahrtspflege (SZ a),
- Stärkung des ländlichen Raums (SZ d),
- Umbau von Arbeits- und Produktionsprozessen (SZ d),
- Fach- und Arbeitskräftesicherung (SZ d).

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende und damit antragsberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

4.4.1 bei Entwicklungsprojekten gemäß Nummer 2.1

pauschalierte Personal- und Sachausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden auf der Grundlage einer detaillierten Antragskalkulation nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060. Der Pauschalbetrag nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060 wird von der Bewilligungs-

behörde im Ergebnis der Antragsprüfung bei Bewilligung festgelegt.

4.4.2 bei Modellprojekten gemäß Nummer 2.2

- die direkten Personalausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden
- die restlichen Ausgaben, die bemessen werden über eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der direkten Personalausgaben nach Buchstabe a.

4.5 Höhe der Zuwendung

4.5.1 Für Entwicklungsprojekte gemäß Nummer 2.1 kann ein Zuschuss von bis zu 50 000 Euro für einen Durchführungszeitraum von maximal sechs Monaten gewährt werden. Die Mindestförderhöhe beträgt 10 000 Euro.

4.5.2 Für Modellprojekte gemäß Nummer 2.2 kann ein Zuschuss von bis zu 300 000 Euro für einen Durchführungszeitraum von maximal 24 Monaten gewährt werden.

4.5.3 Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist nicht zulässig.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

5.2 Die Zuwendungsempfängenden müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten zum Beispiel die Auswertung von Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsbehörde und von Begleitbesuchen der WFBB, die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen, Pitches und thematischen Workshops, die Mitwirkung an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen sowie die Aufbereitung von Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen, damit diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

5.3 Die Zuwendungsempfängenden für Modellprojekte nach Nummer 2.2 verpflichten sich, mindestens einen Transferworkshop unter Beteiligung von Projektpartnern und Stakeholdern durchzuführen.

5.4 Die Zuwendungsempfängenden für Modellprojekte nach Nummer 2.2 legen mit Stichtag des Ablaufs der ersten zwölf Monate des Durchführungszeitraums zum 15. Tag des Folgemonats einen Sachbericht zur Umsetzung des Projektes vor.

5.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ ver-

¹ Insbesondere kommen in Betracht ERASMUS+, ESF+-Komponente EaSI, ESF Social Innovation+, aber auch Interreg Europe, Interreg Central Europe, Interreg Baltic Sea Region.

² Die thematischen Schwerpunkte beziehen sich entweder auf das spezifische Ziel Buchstabe a (SZ a) oder auf das spezifische Ziel Buchstabe d (SZ d) der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus.

pflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangeboten ist auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

5.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,

- bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

- 5.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltenlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den teilnehmenden Personen und Unternehmen, in elektronischer Form und fordert hierfür die entsprechenden Erklärungen von den Teilnehmenden ab. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Konzepte (entsprechend der Anlage) sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter <https://www.ilb.de>).

6.1.1 Entwicklungsprojekte nach Nummer 2.1 können während der Laufzeit der Richtlinie laufend beantragt werden und werden im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bewilligt.

6.1.2 Für Modellprojekte nach Nummer 2.2 werden Aufrufe zur Einreichung von Anträgen unter <https://www.ilb.de> veröffentlicht.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter der Berücksichtigung eines fachlichen Votums der WFBB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

6.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

Bei Entwicklungsprojekten gemäß Nummer 2.1 kann während des Durchführungszeitraums einmalig ein Vorschuss gemäß Nummer 1.4.a ANBest-EU 21 ausbezahlt werden. Der Vorschuss darf 50 Prozent der bewilligten Zuwendung nicht überschreiten. Entsprechend VV Nr. 5.3.6 zu § 44 LHO und abweichend von Nummer 1.4.a ANBest-EU 21 kann der Restbetrag mit Einreichung des Verwendungsnachweises angefordert und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt werden.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Hierfür ist das dort bereitgestellte Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

6.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

7 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage zu Nummer 6.1 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg - Modellprogramm zur Förderung neuer Ansätze für die Brandenburger Arbeitspolitik in der EU-Förderperiode 2021-2027

Hinweise zur Antragstellung und Projektauswahl

Anforderungen an die einzureichenden Konzepte und Beschreibung des Projektauswahlverfahrens unter Angabe der Bewertungskriterien

Anträge sind über das Kundenportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen.

I. Anforderungen an die einzureichenden Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Entwicklungsprojekte)

Im Zuge der Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zu den Zielsetzungen, zur inhaltlichen Umsetzung und zu zentralen Arbeitsschritten sowie zu Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zweck erfüllt werden soll. Das Konzept soll zehn Seiten (ohne Anlagen und Deckblatt) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

1 Arbeitspolitische Relevanz

- Beschreibung der arbeitspolitischen Herausforderung/des arbeitspolitischen Problems, der/dem sich das Projekt stellt
- Darstellung des Bezugs zu den adressierten spezifischen Zielen (entweder SZ a [Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung] oder SZ d [Anpassung an den Wandel]) und den entsprechenden Themenbereichen

- Beschreibung der Zielgruppe

2 Ergebnis

- Benennung und Kurzbeschreibung des angestrebten Ergebnisses (zum Beispiel Konzept für Modellprojekt, Machbarkeitsstudie)
- HINWEIS: Das angestrebte Ergebnis wird durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid als zahlungsbegründende Bedingung für die Auszahlung des Pauschalbetrags festgelegt.

3 Innovationsgehalt

- Darstellung der Neuartigkeit der Maßnahme (gänzlich neu, neu im Land Brandenburg, neue Verknüpfung bekannter Elemente, bekannter Lösungsansatz, der unter neuen Rahmenbedingungen erprobt oder entsprechend angepasst wird)

4 Kooperationspartner und Transferansatz

- Begründung der Auswahl der nationalen und internationalen Partner
- Darstellung des konkreten Beitrags der Projektpartner
- gegebenenfalls Angaben zur Integration des Projektes in lokale Umwelten
- Aussagen zur geplanten (Nach-)Nutzung beziehungsweise zu Transferpotenzialen

5 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung (zum Beispiel durch Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Bekämpfung von Diskriminierung/Zugänglichkeit für und Integration von behinderten Menschen, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit)

6 Arbeitsplanung und Projektcontrolling

- Vorlage einer detaillierten Arbeits- und Zeitplanung
- Beschreibung von Maßnahmen der Qualitätssicherung

7 Angaben zur oder zum Antragstellenden

- kurze Selbstdarstellung
- organisatorische Verankerung des Projektes bei der oder dem Antragstellenden
- Angaben zur fachlichen Qualifikation des einzusetzenden Personals
- gegebenenfalls Referenzen

Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Arbeitspolitische Relevanz	10	3
2	Bewertung des angestrebten Ergebnisses	35	10,5
3	Bewertung des Innovationsgehalts	20	6
4	Geeignetheit der ausgewählten Kooperationspartner und Bewertung des Transferansatzes	15	4,5
5	Beurteilung des Beitrags zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen	5	1,5
6	Qualität der Arbeitsplanung und des Projektcontrollings	10	3
7	Eignung der oder des Antragstellenden	5	1,5
Summe		100	30

II. Anforderungen an die einzureichenden Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für **Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Modellprojekte)**

Die oder der Antragstellende hat nachzuweisen, dass das Projekt qualifiziert durchgeführt werden kann.

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Arbeitspolitische Relevanz

- Beschreibung der arbeitspolitischen Herausforderung/des arbeitspolitischen Problems, der/dem sich das Projekt stellt
- Darstellung des Bezugs zu den adressierten spezifischen Zielen (entweder SZ a [Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung] oder SZ d [Anpassung an den Wandel]) und den entsprechenden Themenbereichen
- Beschreibung der Zielgruppe sowie gegebenenfalls deren Einbeziehung in das Vorhaben

2 Wirkung¹

- Beschreibung der angestrebten Wirkungen (Wirkungsziele: qualitativ, quantitativ)
- Darstellung des zugrundeliegenden Wirkungsmodells
- Beschreibung der angestrebten Veränderungen bei der Zielgruppe/in der Gesellschaft (Impact)

3 Innovationsgehalt

- Darstellung der Neuartigkeit der Maßnahme (gänzlich neu, neu im Land Brandenburg, neue Verknüpfung bekannter Elemente, bekannter Lösungsansatz, der unter neuen Rahmenbedingungen erprobt oder entsprechend angepasst wird)

4 Stakeholder

- Stakeholderanalyse gemäß gesondertem Formular
- Benennung/Quantifizierung der beteiligten Projektpartner, Stakeholder und Unternehmen
- Beschreibung der geplanten Zusammenarbeit mit den Stakeholdern (Stakeholdermanagement)

5 Transfer- und Verstetigungsstrategie

- Darstellung der Planungen zur Verbreitung und Verstetigung der sozialen Innovation
- Beschreibung der Methodiken zur Diffusion
- Angaben zu den vorgesehenen Transferpartnerinnen beziehungsweise Transferpartnern
- Angaben zur Durchführung des obligatorischen Transferworkshops (unter anderem vorgesehener Inhalt, potenzielle Teilnehmende, voraussichtlicher Zeitpunkt)
- Darstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit

6 Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen

- Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung (zum Beispiel durch Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Bekämpfung von Diskriminierung/Zugänglichkeit für und Integration von behinderten Menschen, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit)

7 Arbeitsplanung und Projektcontrolling

- Vorlage einer detaillierten Arbeits- und Zeitplanung
- Beschreibung von Maßnahmen der Qualitätssicherung

8 Angaben zur oder zum Antragstellenden

- kurze Selbstdarstellung
- organisatorische Verankerung des Projektes bei der oder dem Antragstellenden
- Angaben zur fachlichen Qualifikation des einzusetzenden Personals
- gegebenenfalls Referenzen

¹ Ein Wirkungsmodell ist die vereinfachte Vorstellung darüber, wie eine Aktivität oder Maßnahme die Gesellschaft beeinflussen kann. Informationen zum Thema Wirkung unter anderem unter: <https://www.wirkung-lernen.de/wirkung-planen/was-ist-wirkung/>.

Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Arbeitspolitische Relevanz	10	3
2	Bewertung der angestrebten Wirkung und des Wirkungsmodells	20	6
3	Bewertung des Innovationsgehalts	20	6
4	Qualität der Stakeholderanalyse	15	4,5
5	Bewertung der Transfer- und Verstetigungsstrategie	15	4,5
6	Beurteilung des Beitrags zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen	5	1,5
7	Qualität der Arbeitsplanung und des Projektcontrollings	10	3
8	Eignung der oder des Antragstellenden	5	1,5
Summe		100	30

III. Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien nach den Nummern I. und II. dieser Anlage gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 20 Punkte nach Gewichtung erreichen.

Verfahren für Antragstellung/zur Auswahl der oder des Antragstellenden, mit Antrag nachzuweisende Anforderungen sowie fachliche Auswahlkriterien für die Bewertung der Förderanträge:

Entwicklungsprojekte können laufend gestellt werden und werden abhängig von einer zu erreichenden Mindestpunktzahl und den zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt.

Modellprojekte werden durch Aufruf im zeitlich begrenzten Wettbewerbsverfahren eingeworben. Auch hier ist eine Mindestpunktzahl für ein positives Votum zu erreichen.

Zur Antragstellung sind aussagefähige Konzepte einzureichen. **Die fachliche Bewertung des Konzepts erfolgt nach den oben genannten Kriterien durch die WFBB.**

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 1. September 2023

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Aufgrund von § 31 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 und § 28 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 1) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal auf ihrer Sitzung am 28. August 2023 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Region Finowkanal**

1. Der § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Verbandsleitung obliegt insbesondere die Erledigung folgender Aufgaben, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

- Geschäfte über die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Zweckverbandes,
- die Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachträgen bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- den Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert von 250.000,00 €,

d) den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.“

2. Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9
Prüfung

Die örtliche Prüfung und die Prüfung der Jahresabschlüsse obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, 28. August 2023

gez. Dr. Adolf Maria Kopp
Verbandsvorsteher“

**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
„Hochwasserschutz Herzberg (Elster)
Maßnahme SE3p - Teilobjekt 1“
im Landkreis Elbe-Elster, Stadt Herzberg
und Verbandsgemeinde Liebenwerda**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. September 2023

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 25. August 2023 (Reg.-Nr.: OWB/066/19/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE3p - Teilobjekt 1“ festgestellt worden.

Der Plan für den Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE3p - Teilobjekt 1 -

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt
Referat W 21
„Hochwasserschutz, Investiver
Wasserbau“
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

vom 29. Oktober 2019

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen entschieden worden. Stellung-

nahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind nicht abgegeben worden.

3. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.
4. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 25. September 2023 bis einschließlich
6. Oktober 2023**

in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Zimmer 210 (Bürgerzentrum), Uferstraße 6 in 04916 Stadt Herzberg (Elster) sowie in der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bauamt, Heinrich-Zille-Straße 9 a in 04895 Falkenberg/Elster zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden (Telefon: 03535 4820) und einen Termin zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme bei der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bauamt ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den übrigen Betroffenen beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet sind Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen auf folgender Seite abrufbar: www.uvp-verbund.de.

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2023

Der Firma Cemex Zement GmbH, Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf bei Berlin wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf bei Berlin in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 893 ein Zementwerk wesentlich zu ändern (Az.: G03322).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Cemex Zement GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf bei Berlin wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Frankfurter Chaussee,

Gemarkung: Herzfelde,
Flur: 1,
Flurstück: 1269,

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Der Nachtrag zum Genehmigungsbescheid Nr. 30.033.Ä0/22/2.3.1EG/T13 vom 4. Juli 2023 Ergänzung Rohmühle 8 und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der am 04.07.2023 erteilte Genehmigungsbescheid Nr. 30.033.Ä0/22/2.3.1EG/T13 wird wie unter II. beschrieben ergänzt.
2. Alle in dem Genehmigungsbescheid 30.033.Ä0/22/2.3.1EG/T13 vom 04.07.2023 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben erhalten, sofern sie nicht unter III. neu geregelt werden.
3. Für diesen Nachtrag wird keine Verwaltungsgebühr festgesetzt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 30.033.Ä0/22/2.3.1EG/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 21. September 2023 bis einschließlich 4. Oktober 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> **Vorhaben-ID G03322** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Bürgerbüro des Rathauses Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- im Rathaus Rüdersdorf bei Berlin
unter der Telefonnummer 033638 85-123
oder per E-Mail: buergerservice@ruedersdorf.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der oben genannten Vorhaben-ID veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2023

Der Firma Erste Biogas Parmen GmbH, Kastanienallee 1 in 17291 Nordwestuckermark wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Raakower Weg 1 in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Parmen, Flur 2, Flurstück 167/77 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G03922).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Erste Bioenergie Parmen GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Kastanienallee 1, 17291 Nordwestuckermark wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag (im Folgenden: Biogasanlage) auf dem Grundstück

17291 Nordwestuckermark,
Raakower Weg 1,
Gemarkung Parmen,
Flur 2, Flurstück 167/77

in den unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. Die erteilte Zulassung zum vorzeitigen Beginn Nr. 20.039. Z0/22/8.6.3.1EG/T13 wird aufgehoben und durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt.
3. Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Befüllen von ortsbeweglichen Druckgeräten (Füllanlage) und von Landfahrzeugen (Gasfüllanlage) mit entzündbaren Gasen.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 21. September 2023 bis einschließlich 4. Oktober 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, Zimmer 010 in 17291 Nordwestuckermark Ortsteil Schönermark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- in der Gemeinde Nordwestuckermark
unter der Telefonnummer 039852 479-610
oder per E-Mail: m.pilz@gemeinde-nordwestuckermark.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G03922** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 16928 Gerdshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2023

Der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik wurde die Genehmigung nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an dem Standort in 16928 Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 19/21 eine Windenergieanlage (WEA) des Typs eno 152-5,6 MW zu errichten und zu betreiben (Repowering) und drei Bestandsanlagen in Nachbarschaft zurückzubauen.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma eno energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Turnerweg 8, 01097 Dresden wird nach § 16b BImSchG die Genehmigung erteilt, die bestehenden Windenergieanlagen

Typ	Bst.-Nr.	Rechtswert	Hochwert
Enercon E-40/5.40-900	10704130000-0007 (P9)	315.286	5.899.738
Enercon E-40/5.40-900	10704130000-0008 (P10)	315.312	5.899.570
Enercon E-40/5.40-900	10704130000-0009 (P11)	315.338	5.899.402

zurückzubauen und eine Windenergieanlage auf dem Grundstück in 16928 Gerdshagen, Gemarkung: Rapshagen, Flur: 4, Flurstück: 19/21, BST-Nr.: 10708920000-4001 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des

Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird vom **21. September 2023 bis einschließlich 4. Oktober 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom **21. September bis einschließlich 4. Oktober 2023** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, in der Gemeinde Amt Meyenburg, im Foyer, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg sowie in der Gemeinde Pritzwalk, Raum 208, Gartenstraße 12, 16928 Pritzwalk aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de gebeten. Darüber hinaus wird um Anmeldung für die Einsichtnahme im Amt Neustadt Meyenburg unter der

Telefonnummer 033968 82512 oder per E-Mail an mail@amtmeynburg.de sowie für die Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Pritzwalk unter der Telefonnummer 033957 60882 oder per E-Mail an k.kaireit@pritzwalk.de gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse t11@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2023

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an den Standorten in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 60 und Flur 15, Flurstücke 13, 199 zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163-6,8 MW wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung: Neustadt (Dosse), WEA 3: Flur 14, Flurstück 60; WEA 9: Flur 15, Flurstücke 13, 199, BST-/Anl.-Nr.: 10687550000-4001-4002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidungen:
 - a. die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 6 Absatz 5 BbgBO (Radius der Projektion der Windenergieanlage = 81,62 m)
 - b. die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des

Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird vom **21. September 2023 bis einschließlich 4. Oktober 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom **21. September bis einschließlich 4. Oktober 2023** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 10 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de sowie für die Einsichtnahme im Amt Neustadt (Dosse) unter der Telefonnummer 033970 95-219 oder per E-Mail an burau@neustadt-dosse.de gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse t11@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. September 2023

Der Firma Windpark Neustadt GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an den Standorten in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstücke 57/3 und 132 zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163-6,8 MW wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Neustadt GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld wird die Genehmigung erteilt, zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung: Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 132: WEA 2; Flur 14, Flurstück 57/3: WEA 6; BST-/Anl.-Nr.: 10687610000-4001-4002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidungen:
 - a. die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 6 Absatz 5 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächentiefe auf 153,86 m (Turmachse Radius) und auf 81,62 m (Radius der Projektion der Windenergieanlage)

- b. die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird vom **21. September 2023 bis einschließlich 4. Oktober 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom **21. September bis einschließlich 4. Oktober 2023** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 10 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de sowie für die Einsichtnahme im Amt Neustadt (Dosse) unter der Telefonnummer 033970 95-219 oder per E-Mail an burau@neustadt-dosse.de gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse t11@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium des Innern und für Kommunales

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Dörte Schinkel**, Dienstaussweisnummer **223639**, ausgegeben am 01.03.2022, ausgestellt vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Björn Michael Onnasch**, Dienstaussweisnummer **105598**, Kartenummer 04302, Farbe blau, ausgestellt am 17.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Oliver Müller**, Dienstaussweisnummer **105320**, Kartenummer 10939, Farbe blau, ausgestellt am 22.02.2022 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch den Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Michelle Rzadkowski**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeswaldoberförsterei Müllrose, Dienstaussweisnummer **216173**, ausgestellt am 24.07.2020 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.